



STATUTEN

Verein beratungsnetz, Birsigstrasse 8, 4104 Oberwil, Telefon 076 472 69 90
oder tram-dem 076 210 55 60, E-Mail info@beratungsnetz-basel.ch

A ALLGEMEINES

Art. 1 Name und Sitz

Das „beratungsnetz“ (im folgenden Verein genannt) ist ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Oberwil/ BL.

Art. 2 Zweck

- 2.1** Der Verein fördert und unterstützt mit seinem Beratungsangebot das Wohnen zu Hause für betagte Menschen, die der Hilfe, Begleitung und Betreuung bedürfen. Ziel ist die Beratung zu Hause und Vernetzung im sozialen Umfeld, sowie Vermittlung von Dienstleistungen, die das Wohlbefinden stärken. Mit dem Vermitteln von Dienstleistungen soll das Wohnen in den eigenen vier Wänden möglichst lange gewährleistet werden.
- 2.2** Die Zusammenarbeit der verschiedenen Institutionen und Dienstleistern wird mit einem Netzwerk aufgebaut und gefördert.
- 2.3** Die Dienstleistungen des Vereins können von allen Interessierten in Anspruch genommen werden, unabhängig davon, ob sie Mitglied des Vereins sind oder nicht.
- 2.4** Der Verein verfolgt keinen kommerziellen Zweck und strebt keinen Gewinn an.

B MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder

- 3.1** Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben und diese unterstützen.
- 3.2** Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden. Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedschaften:
 - Aktive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder (aufgrund besonderer Dienste) durch Beschluss der VorstandsversammlungDie Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme entscheidet.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Wegzug
- d) Ausschluss (siehe Art.7)
- e) Auflösung des Vereins

Art. 6 Austritt

- 6.1** Der Austritt ist jeweils auf Ende jedes Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung zuhanden der Präsidentin/des Präsidenten hat schriftlich zu erfolgen.
- 6.2** Für das Jahr, in welchem der Austritt erfolgt, ist der Jahresbeitrag in jedem Fall geschuldet.

Art. 7 Ausschluss

- 7.1** Wer trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt oder wer in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins handelt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 7.2** Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich bei der Präsidentin/beim Präsidenten zuhanden der Mitgliederversammlung gegen den Ausschluss Beschwerde erheben.

C ORGANISATION

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 9 Die Mitgliederversammlung

- 9.1** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 9.2** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder statt.
- 9.3** Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- 9.4** Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich, unter Angabe der Traktanden, mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin zuzustellen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- 9.5** Anträge der Mitglieder müssen der Präsidentin/dem Präsidenten spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
- 9.6** Es kann in Ausnahmefällen auch über nicht traktandierte Geschäfte abgestimmt werden.
- 9.7** Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
 - c) Décharge-Erteilung an den Vorstand
 - d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - e) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
 - f) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
 - g) Wahl des Vorstandes, der Präsidentin/ des Präsidenten und der Revisionsstelle
 - h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - i) Statutenänderungen
 - j) Entscheid über eingereichte Rekurse gegen einen Vereinsausschluss
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 9.8** Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen (Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt). Bei Stimmgleichheit fällt die/ der Vorsitzende den Stichentscheid. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist erlaubt.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 10 Vorstand

10.1 Der Vorstand besteht aus 2-6 Personen.

10.2 Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

10.3 Der Vorstand konstituiert sich selber. Ämterkumulation ist möglich.

10.4 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

10.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident. Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10.6 Der Vorstand ist zuständig für:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- c) Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Mitgliederversammlung
- d) Vollzug der Statuten sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- e) Festsetzung der Tarife und der Sondertarife für Mitglieder
- f) Genehmigung der Reglemente
- g) Organisation, Sicherstellung und Aufsicht des Betriebes
- h) Anstellung und Entlassung des Personals für die Geschäftsleitung
- i) Bestimmung der Personen, welche für den Verein rechtsverbindlich unterzeichnen
- j) alle nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragenen Geschäfte
- k) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

10.7 Der Vorstand kann das Erledigen von Geschäften auch an Dritte übertragen. Details werden im Betriebsreglement geregelt.

10.8 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet sich durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes.

Art. 11 Revisionsstelle

11.1 Die Mitgliederversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von zwei Jahren wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- der Verein nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist
- sämtliche Mitglieder zustimmen und
- der Verein nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

11.2 Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft. Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Decharge gegenüber Vorstand.

Art. 12 Vereinsjahr

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

D FINANZEN

Art. 13 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Erlös aus den Vereinsaktivitäten und Einnahmen aus Dienstleistungen
- c) Subventionen von öffentlichen Stellen
- d) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- e) Zuwendungen und Vermächtnisse
- f) Spenden und Zuwendungen aller Art

Art. 14 Mitgliederbeitrag

Jedes Mitglied bezahlt jährlich einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag. Er ist in der ersten Hälfte des Kalenderjahres zu bezahlen.

Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Art. 15 Haftung

Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über die Beitragspflicht hinaus ist ausgeschlossen.

E STATUTENÄNDERUNG

Art. 16 Statutenänderung

Beschliesst die Mitgliederversammlung Statutenänderungen, so ist dafür eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

F SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17 Auflösung

17.1 Beschliesst die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so ist dafür eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

17.2 Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichem Zweck über. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Arlesheim/ BL.

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 30.Juli 2019 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Diese überarbeiteten Statuten treten ab 01.01.2021 in Kraft.

Datum: Oberwil, 03.März 2021